

Beitragswerte 2019 der Sächsischen Ärzteversorgung

Für alle Mitglieder, die mit der Sächsischen Ärzteversorgung das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, erfolgt der Lastschrifteinzug 2019 zu den nachfolgend genannten Terminen. Gemäß § 23 SSÄV werden die Beiträge für angestellte Mitglieder zu jedem Monatsende und für die in Niederlassung befindlichen Mitglieder zum Ende eines jeden Quartals fällig, sofern nicht

ein monatlicher Einzug vereinbart wurde. Die SEPA-Lastschriften haben ein festes Fälligkeitsdatum, an dem die Kontobelastung erfolgt. Diese Termine teilen wir Ihnen vorab mit:

Monatlicher Lastschrifteinzug

Januar	31.01.2019
Februar	28.02.2019
März	29.03.2019

April	30.04.2019
Mai	31.05.2019
Juni	28.06.2019
Juli	31.07.2019
August	30.08.2019
September	30.09.2019
Oktober	30.10.2019
November	29.11.2019
Dezember	30.12.2019

Quartalsweiser Lastschriftinzug

- I. Quartal 29.03.2019
- II. Quartal 28.06.2019
- III. Quartal 30.09.2019
- IV. Quartal 30.12.2019

Möchten Sie der Sächsischen Ärzteversorgung eine Einzugsermächtigung erteilen, verwenden Sie bitte das SEPA-Lastschriftformular, welches Sie unter www.saev.de finden.

Beim Lastschriftverfahren kennzeichnet die Gläubiger-Identifikationsnummer den Zahlungsempfänger und erscheint als Verwendungszweck auf Ihrem Kontoauszug. Die Gläubiger-ID der Sächsischen Ärzteversorgung lautet: **DE31|ZZZ0|0000|3830|46**. Die Mandatsreferenz dient in Kombination mit der Gläubiger-ID der eindeutigen Identifizierung der zugrunde liegenden Einzugsermächtigung. Sie setzt sich zusammen aus der Mitgliedsnummer und einem Großbuchstaben, beginnend mit „A“.

Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung, die **freiwillige Mehrzahlungen** leisten möchten und bereits das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, informieren bitte rechtzeitig die Mitarbeiter der Mitgliederbetreuung schriftlich über die Höhe der gewünschten freiwilligen Mehrzahlungen, damit der Lastschriftinzug wunschgemäß erfolgen kann. Die Zahlung muss bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres auf dem Beitragskonto eingegangen sein.

Zahlung von Versorgungsleistungen 2019

Die Zahlung der Versorgungsleistungen erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des Ruhegeldempfängers und wird immer zum Monatsanfang für den laufenden Monat angewiesen. Der tatsächliche Zahlungseingang auf dem Konto des Leistungsempfängers variiert auf Grund

unterschiedlicher Verrechnungswege der einzelnen Kreditinstitute.

Der Nachweis über die im Jahr 2018 gezahlten Versorgungsleistungen wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2019 zugesandt. ■

Rentenzahltermine 2019

- I. Quartal 2. Januar, 1. Februar, 1. März
- II. Quartal 1. April, 2. Mai, 3. Juni
- III. Quartal 1. Juli, 1. August, 2. September
- IV. Quartal 1. Oktober, 1. November, 2. Dezember.

Beitragssätze und Bemessungsgrenzen 2019

I. Rentenversicherung

Beitragsatz für alle Bundesländer ab 01.01.2019:	18,60 %	
Arbeitgeberanteil:	9,30 %	
Arbeitnehmeranteil:	9,30 %	
Beitragsbemessungsgrenze:	neue Bundesländer	alte Bundesländer
gültig ab 01.01.2019	6.150,00 EUR/Monat	6.700,00 EUR/Monat
	73.800,00 EUR/Jahr	80.400,00 EUR/Jahr

Für die Sächsische Ärzteversorgung ergeben sich damit satzungsgemäß folgende Beitragswerte:

1) Regelbeitrag	1.143,90 EUR/Monat	1.246,20 EUR/Monat
	3.431,70 EUR/Quartal	3.738,60 EUR/Quartal
2) Mindestbeitrag	114,39 EUR/Monat	124,62 EUR/Monat
	343,17 EUR/Quartal	373,86 EUR/Quartal
3) halber Mindestbeitrag	57,20 EUR/Monat	62,31 EUR/Monat
4) Einzahlungshöchstgrenze*	34.317,00 EUR/Jahr	37.386,00 EUR/Jahr

* Für Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen (gilt nicht bei Anwendung der persönlichen Beitragsgrenze nach § 21 SSÄV)

Der Nachweis über die im Jahr 2018 an die Sächsische Ärzteversorgung gezahlten Beiträge wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2019 zugesandt.

II. Gesetzliche Krankenversicherung und Ersatzkassen

	alle Bundesländer
1) Beitragssatz ab 01.01.2019	14,60 %
2) Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	0,90 %*
3) Beitragsbemessungsgrenze	4.537,50 EUR/Monat

III. Pflegeversicherung

1) Beitragssatz ab 01.01.2019	3,05 %
2) Beitragssatz für Kinderlose	3,30 %
3) Beitragsbemessungsgrenze	4.537,50 EUR/Monat

* Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragssätze

Betriebswirtin (VWA) Anke Schleinitz
Sächsische Ärzteversorgung
Leiterin Geschäftsbereich Versicherungsbetrieb